

# Die Schlüsselfunktion des Thesaurus bei der inhaltlichen Dokumentenerschließung

Thesaurusstrukturen und Thesaurusprinzipien – eine Darstellung anhand der Datenbank „ASYLIS-Recht“ des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Helge Margaret Knipping

## A. Einleitung

### I. Notwendigkeit eines Thesaurus für die Aufbereitung geisteswissenschaftlicher Inhalte in einer Datenbank

Die Umsetzung geisteswissenschaftlicher Inhalte für entsprechende Datenbanken stellt auch gegenwärtig noch ein Problem dar.

Daß eine solche Umsetzung möglich ist, zeigen die vorhandenen juristischen Datenbanken. Aber ein Schwerpunkt der Arbeit konzentriert sich nun darauf, in welcher Form man eine juristische Materie – um die es vorliegend geht – in einer Datenbank anbieten und dem Benutzer möglichst schnell, gezielt und effektiv zugänglich machen kann.

Einerseits soll der Benutzer möglichst einfach und schnell an seine Dokumente gelangen, die er zur Lösung eines Problems benötigt, andererseits soll aber die Suche so spezifisch wie möglich sein, um überflüssige Ergebnisse zu vermeiden.

Eine Zauberformel der Inhaltserschließung ist der Thesaurus. Er ist der Schlüssel zum Dokument – mit seiner Hilfe kommt der Benutzer schnell zum gewünschten Ziel – so soll es jedenfalls sein.

*Schneller u. effektiver Zugang*

*Thesaurus als Zauberformel der Inhaltserschließung*

### II. Der Thesaurusbegriff

„In dieser Bedeutung stellt ein Thesaurus die alphabetische und systematisch geordnete Sammlung aller sprachlichen und sonstigen Bezeichnungen eines bestimmten Anwendungsbereiches (z. B. einer Fachsprache) nach ihren semantischen Beziehungen in einem System syntagmatischer und paradigmatischer Querverweise dar. Thesauri sind als Funktionsträger im Rahmen eines Dokumentationssystems grundlegende Hilfsmittel zur Wiederauffindung und inhaltlichen Erschließung von Dokumenten und zur Wiedergewinnung von Informationen über jedes gewünschte Element des erfaßten Bereichs.“<sup>1</sup>

Für den Bereich juristischer Datenbanken gibt es solche Thesauri.

Allgemeine Sachschlagworte und juristische Begriffe werden in ihren grammatikalischen Formen technisch zerlegt, aber diese Methode führt bei Recherchen leider nicht immer zum gewünschten Ergebnis. Der Benutzer muß bei seiner Recherche immer alle Begriffsmöglichkeiten ausschöpfen, um zum Ziel zu kommen. Dabei besteht die Gefahr, daß Dokumente in ein Rechercheergebnis gelangen, die für die angestrebte Lösung gar keine Informationen enthalten.

*Thesaurus (= gr. thesauros) im engeren Sinn:  
Schatz, Schatzhaus,  
im weiteren Sinne auch:  
Wortschatz*

### III. Exakte Arbeitsergebnisse mit Hilfe des Thesaurus für einzelne Rechtsgebiete

Ziel der Arbeit mit einem Thesaurus ist es, den Benutzer einer juristischen Datenbank mit seiner Recherche nach einem Problem möglichst schnell und präzise mit einschlägigem Informationsmaterial zu versorgen.

Umwege zur gewünschten Information, überflüssige und damit auch falsche Informationen müßten und sollten vermieden werden.

Sie erschweren die Auseinandersetzung mit einer Sachfrage, darüber hinaus dienen solche Informationen nicht unbedingt einer Arbeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Ein Thesaurus sollte also nicht nur aus der technischen Zerlegung aller grammatikalisch möglicher Formen von Begriffen bestehen, ein juristischer Thesaurus sollte sich an den fachlich zu dokumentierenden Problemen und der damit verbundenen Fachterminologie orientieren, unter Einsatz und Verwendung der spezifischen Denkmethode.

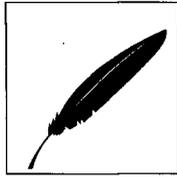
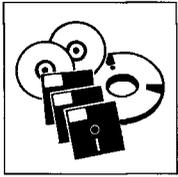
Für die Datenbank „ASYLIS-Recht“ des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird mit einem solchermaßen erarbeiteten Thesaurus dokumentiert.

*Ziel: Optimum an „precision“ und „recall“*

*Problemorientierter  
Fachthesaurus*

*Helge Margaret Knipping ist Sachgebietsleiterin Rechtsdokumentation beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg.*

<sup>1</sup> Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 23, 9. Auflage, Mannheim – Wien – Zürich 1981



„ASYLIS-Recht“ versucht mit Hilfe der speziellen Rechtsbegriffe, die zu dokumentierenden Probleme zu erfassen und sie dem Benutzer gezielt zu präsentieren. Thesaurusstruktur und Thesaurusprinzipien werden im folgenden erläutert.

## B. Hauptteil

### I. Die Thesaurusstruktur bei „ASYLIS-Recht“

#### 1. Erfordernis der Aufgabenbeschreibung eines Thesaurus im Einsatz für spezielle Rechtsgebiete

Werden spezielle, eingrenzbar Rechtsgebiete dokumentiert, empfiehlt sich die Entwicklung eines speziellen Thesaurus, mit dessen Hilfe eine sachlich gezielte und wirtschaftlich zeitsparende Recherche möglich ist. Dazu ist zunächst eine entsprechende Aufgabenbeschreibung erforderlich.

#### a) Die zu dokumentierende Rechtsmaterie

Die Datenbank „ASYLIS-Recht“ des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge enthält ausgewertete Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Asyl- und nunmehr auch verstärkt zum Ausländerrecht. Es gibt viele Überschneidungen zu verfahrens- und prozeßrechtlichen Problemstellungen. Auch alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsprobleme werden also bei den Auswertungen mit berücksichtigt. Im Rahmen der damit verbundenen Informationsvermittlung wird die ausgewertete Rechtsmaterie den Benutzern aufgrund spezifischer Anfragen zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup>

#### b) Vorbereitung eines Thesaurus – umfassende Begriffssammlung und Bestandstest

Bei der Arbeit mit einem Thesaurus stehen sich zwei Seiten gegenüber, für die der Thesaurus die Funktion eines Bindeglieds übernimmt. Es stehen sich gegenüber die auszuwertende bzw. ausgewertete Rechtsmaterie und die Informationsvermittlung an Benutzer mit spezifischen Interessen, die wiederum unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich der zu gewinnenden Information haben.

#### 1. Schritt: Begriffssammlung

Der erste Schritt zur Arbeit mit einem Thesaurus besteht nun darin, zunächst eine Begriffssammlung aufzubauen, die die Vielfalt der zuvor beschriebenen Problemstellungen widerspiegelt. Um eine solche Sammlung zu bekommen, ist ein langer Zeitraum erforderlich. In dieser Zeit müssen die Begriffe, mit denen gearbeitet wird, beobachtet werden.

Die Häufigkeit des Gebrauchs der Begriffe wird untersucht, darüber hinaus wird geprüft, welchen Problembereich ein Begriff abdecken kann. In diesem Zusammenhang wird auch eruiert, ob mehrere Begriffe gleichen Inhalts für ein Problem vorhanden sind, die unter Umständen entbehrlich werden können, denn die Dokumentenerschließung durch Thesaurusbegriffe soll sich auf die Vergabe notwendiger Thesaurusbegriffe beschränken.

#### 2. Schritt: Bestandstest Fallgruppenbildung ...

In einem zweiten Schritt wird dann eine Begriffssammlung auf ihren Bestand getestet. Dies geschieht unter mehreren Gesichtspunkten.

Bei der Dokumentation von Rechtsproblemen zu speziellen Rechtsgebieten lassen sich Fallgruppen bilden. Der Untersuchung wird die zu dokumentierende Rechtsmaterie von „ASYLIS-Recht“ zugrunde gelegt. Grundlegende materiell- und verfahrensrechtliche Probleme beschäftigen die Gerichte in der Rechtsprechung konstant.

... rechtliche Fragestellungen ...

Für den Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sind dies neben den rechtlichen Fragestellungen auch vorwiegend Probleme der rechtlichen Würdigung von Fakten.

Diese für den asyl- und ausländerrechtlichen Bereich der Rechtsprechung bestehende Zweiteilung ist ständigen Veränderungen unterworfen. In bezug auf den rechtlichen Bereich bestehen die Änderungen in der gerade gegenwärtig sehr instabilen Gesetzes- und Rechtslage, die zu ständigen Neufassungen und Anpassungen der einschlägigen Vorschriften führt.

... rechtliche Würdigung von Fakten

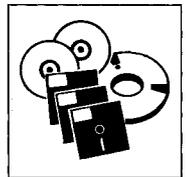
Für den Bereich der rechtlichen Würdigung von Fakten bestehen die Änderungen in den sich ständig wechselnden Verhältnissen in den Herkunftsländern, die zu sich ändernden Beurteilungen der Asylbegehren führen.

Für den speziellen Rechtsthesaurus zu den Rechtsgebieten bei „ASYLIS-Recht“ läßt sich also ein dauerhafter Bestand hinsichtlich der Rechts- und Tatsachenbegriffe feststellen.

Thesaurus als Bindeglied zw. Benutzerwünschen u. -fragen

Ein Thesaurus ist Bindeglied zwischen der zu dokumentierenden Materie einerseits und zwischen den Benutzerwünschen und Benutzerfragen andererseits. Bei der Bearbeitung von Benutzeranfragen ist für die Benutzerseite die Kenntnis von Schwerpunktinteressen ei-

<sup>2</sup> vgl. H. M. Knipping in jur-pc 7+8/1992, S. 1692 ff.



ne Hilfe für die Arbeit mit einem Thesaurus. Auch eine Kenntnis über die Zusammensetzung der Benutzergruppe ist für den Aufbau eines Spezialthesaurus erforderlich.

In bezug auf die Datenbank „ASYLIS-Recht“ hat die Untersuchung der Benutzergruppen und des Benutzerverhaltens ergeben, daß ebenso wie bei der Dokumentation der Rechtsmaterie zwei Schwerpunktbereiche konstant vorhanden sind. Sie entsprechen den zuvor genannten Schwerpunkten in der Dokumentation.

Lassen sich konstante Schwerpunktbereiche bei der Deskriptorenvergabe feststellen, erhält eine zunächst umfangreiche Begriffssammlung eine erste inhaltliche Aufteilung.

Für die Datenbank „ASYLIS-Recht“ haben sich als zwei Schwerpunkgruppen die Rechtsbegriffe und die Tatsachenbegriffe herauskristallisiert. In einer weiteren bestehenden dritten Gruppe befinden sich Begriffe, die zunächst keinem der vorgenannten Bereiche zugeordnet werden können, für die eine Einordnung aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zu prüfen ist. Entfällt diese Möglichkeit, muß eine weitere Deskriptorengruppe eingerichtet werden. Eine solche dritte Gruppe stellen beispielsweise Begriffe dar, die nicht deutschem Recht zugeordnet werden können, die aber auch nicht rein beschreibende Sachschlagworte sind (z. B. Terrorismusbekämpfung, Gewaltanwendung – Begriffe, die im ausländischen Strafrecht vielfach relevant sind und daher gesonderten Prüfungsmaßstäben unterliegen (z. B. in der Türkei).

## 2. Zuordnung der Deskriptoren und Abgrenzungsprobleme

In bezug auf die für „ASYLIS-Recht“ relevanten Rechtsbegriffe wurde der Thesaurusbestand dann soweit konkretisiert, daß den Rechtsbegriffen die einschlägigen Rechtsnormen zugeordnet worden sind. Suchbegriffe und Normen sind jeweils für sich gesonderte Suchkriterien, daher ist auch eine Zuordnung sinnvoll.<sup>3</sup>

Die Rechtsbegriffe selbst werden den Norminhalten entnommen – die zu deskribierenden Sachverhalte werden darunter subsumiert. Viele der bei „ASYLIS-Recht“ verwendeten Rechtsdeskriptoren entsprechen den Tatbestandsmerkmalen der einzelnen Normen. Probleme, die Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG unmittelbar betreffen, werden deskribiert entsprechend den Merkmalen, die in der Rechtsprechung dazu entwickelt worden sind.

Bei der Zuordnung der Normen zu den Rechtsbegriffen ergeben sich für die zu dokumentierende Rechtsmaterie Abgrenzungsprobleme.

Abgrenzungsfragen stellen sich für prozessuale Begriffe, die für den Bereich der hier speziell behandelten Rechtsmaterie verwendet werden, also spezielle Rechtsregelungen enthalten (z. B. Erledigung des Verfahrens;<sup>4</sup> Klagerücknahme<sup>5</sup>). Solche prozessualen Deskriptoren finden eine Regelung in der VwGO, ZPO, aber auch im AsylVfG, welches Regelungen für das Verfahren auf verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Ebene enthält, somit lex specialis ist. In solchen Fällen werden also den Rechtsdeskriptoren nur die Normen zugeordnet, die für die einschlägige Rechtsmaterie unmittelbar Verwendung finden. Dadurch wird auch dem Benutzer der Verwendungszusammenhang von Norm und Begriff, bzw. umgekehrt, deutlich.

Die Zuordnung aller in Betracht kommenden Normen zu einem Begriff wäre der gezielten Problemsuche über die Norm nicht mehr sachdienlich.

Eine Abgrenzung bei der Normzuordnung ist auch in bezug auf die zeitliche Geltung einer Norm vorzunehmen. Gerade für den hier speziell behandelten Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sind die einzelnen Normen zahlreichen Änderungen und Neufassungen unterworfen. Damit die jeweils gültige Fassung angewendet werden kann und damit Mißverständnisse unterbleiben, ist als Abgrenzung das exakte Fassungsdatum der jeweils betroffenen Norm anzugeben. Dabei muß angemerkt werden, daß ein diesbezüglich einheitliches Verfahren der unterschiedlichen Datenbankanbieter wünschenswert wäre. Um Mißverständnisse zu vermeiden, bzw. der Gefahr der Unvollständigkeit von Normen und Begriffen zu begegnen, werden mehrdeutige Begriffe und Normen im Thesaurus definiert.

Bezüglich der Definition der Normen geschieht die Definition derart, daß der Thesaurus zunächst nicht eine nach Normen und Begriffen getrennte Aufstellung erhält, sondern den

c) *Bildung von Begriffsgruppen*

*Rechts- u. Tatsachenbegriffe*

ä) *Rechtsbegriffe und einschlägige Normen*

*Abgrenzungsfragen*

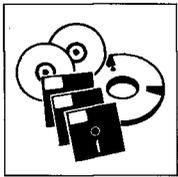
b) *Zeitliche Geltung von Normen*

c) *Definition von Normen und Begriffen durch gezielte Zuordnung*

<sup>3</sup> VG Minden vom 19.06.1992, Az: 8 K 11067/88, 8 K 11068/88, Problem der ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG

<sup>4</sup> Erledigung des Verfahrens, § 33 AsylVfG a. F.

<sup>5</sup> Nichtbetreiben des Verfahrens, § 33 AsylVfG F: 01.07.1992 (bezüglich des behördlichen Verwaltungsverfahrens) Nichtbetreiben des Verfahrens, § 81 AsylVfG F: 01.07.1992 (bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, Spezialfall der Klagerücknahme zu § 92 VwGO)



d) Definition von Begriffen –  
keine Suche mit Synonymen

Richtlinien für  
Deskriptorenvergabe

Einheitlicher  
Dokumentationsprozeß

a) Thesaurus alphabetisch nach  
Begriffen

Darstellung eines Thesaurus

jeweiligen Begriffen bereits die Normen zugeordnet werden, die für den Gebrauch benötigt und sinnvoll verwendet werden können, bzw. umgekehrt. Dazu gehört auch die Angabe verschiedener Fassungsdaten von Normen, die inhaltliche Änderungen erfahren haben. Die Vollständigkeit dieser Angaben ist für den Benutzer notwendig, damit er bei inhaltlich sich verändernden Normen weiß, für welchen Zeitraum er mit welcher Norm suchen kann, um bei seiner Recherche zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Ebenso werden auch hier bedingte Begriffsänderungen durch entsprechenden Hinweis eingearbeitet.

Für eine Reihe von fachlich gebundenen Deskriptoren gibt es Synonyme (z. B. Rechtsschutzbedürfnis/Rechtsschutzinteresse). Durch die Zulassung aller Begriffsmöglichkeiten soll eine Recherche mit allen bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden können. Darüber hinaus will man mit dieser breiten Begriffssuche den unterschiedlichen Recherchansätzen der Benutzer Rechnung tragen.

Diese Methode kann eine Hilfe sein, sie kann aber auch das Gegenteil bewirken und zu Ungenauigkeiten und zur Unvollständigkeit der Trefferquote bei einer Recherche führen. Solange technische Möglichkeiten alle Synonyme zu einem Begriff zusammenführen, kann so gearbeitet werden. Voraussetzung ist aber, daß die technische Umsetzung jeder Erweiterung bzw. Ergänzung eines Begriffs garantiert wird. Exakte Arbeit ist erforderlich und ein Vertrauen in die absolute Zuverlässigkeit der Technik. Da eine absolute Garantie auf technische Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist, empfiehlt sich die Definition von inhaltsgleichen Begriffen mit der Folge der Zulassung eines einzigen Begriffes. Eine eindeutige Begriffsdefinition ist sinnvoll aus zwei Gründen:

Werden Gerichtsentscheidungen von mehreren Dokumentaren ausgewertet, so sollten bei der Deskriptorenvergabe einheitliche Richtlinien bestehen, um den Dokumentationsprozeß zu objektivieren. Werden unterschiedliche Deskriptoren für einen Sachinhalt zugelassen, wird der Dokumentationsprozeß stärker von subjektiven Elementen beeinflusst und diese Elemente führen eventuell zu unpräzisen Rechercheergebnissen. Aber nicht nur zur Gewährleistung eines einheitlichen Dokumentationsprozesses ist eine einheitliche Deskriptorenvergabe sinnvoll.

Auch aus Benutzersicht ist ein einheitlicher Dokumentationsprozeß ein verlässlicher Faktor bei der Durchführung einer Recherche, gleichgültig, ob er selbst unmittelbar auf eine Datenbank zugreifen kann, oder ob er dazu eines Informationsvermittlers bedarf. Gerade wenn ein Thesaurus die Funktion eines Bindegliedes zwischen Dokumentation und Benutzer erfüllt, sollte inhaltliche Einheitlichkeit angestrebt werden. Darüber hinaus ist ein klar gegliederter Thesaurus für den Benutzer auch eine Orientierungshilfe. Er erfüllt zugleich die Funktion eines Inhaltsverzeichnisses. Der Benutzer kann sich zugleich einen Überblick darüber verschaffen, zu welchen Problemstellungen dokumentiertes Material vorhanden ist. Er selbst recherchiert dann nicht mehr mit annähernden Deskriptoren, sondern er kann gezielt, zeitsparend und damit wirtschaftlich recherchieren. Die Verwendung von Synonymen ist weitgehend entbehrlich, wenn die Deskriptoren den Norminhalten entsprechen und dadurch bereits gebunden sind.

### 3. Darstellungsformen eines Thesaurus hier: „ASYLIS-Recht“

Vorgenannte Grundsätze können im Thesaurus sichtbar gemacht werden. Dazu gibt es unterschiedliche Darstellungsmöglichkeiten. „ASYLIS-Recht“ entwickelt dazu einige Möglichkeiten, jeder Benutzergruppe „ihren“ Thesaurus zur Verfügung zu stellen. Unterschiedliche Kombinationen sind möglich.

In einer überschaubaren Form wird ein Gesamtthesaurus für die Rechtsdokumentation zu „ASYLIS-Recht“ angeboten. Er umfaßt alle Deskriptoren in alphabetischer Reihenfolge, mit denen in der Rechtsdokumentation gearbeitet wird.

Bei den Rechtsbegriffen sind – wie bereits beschrieben – die einschlägigen Rechtsnormen aufgeführt. Die Begriffe enthalten darüber hinaus eine Systemstelle, die die Einordnung in das jeweilige Rechtsgebiet kennzeichnet.

Ein Thesaurus stellt sich somit folgendermaßen dar:

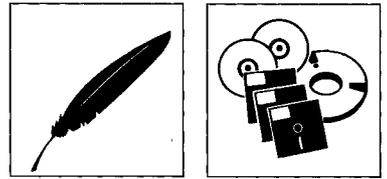
---

Anfechtungsklage (DE)  
Hinweis: VwGO § 42 Abs 1 1. Alt.  
Notation: RE15 Verwaltungsprozeßrecht

---

Anhoerung bei Ausländerbehoerde (DE)  
Hinweis: AsylVfG § 8 Abs 2  
Notation: RE14 Verwaltungsverfahrenrecht

---



Anhoerungspflicht (DE)

Hinweis: AsylVfG § 8 Abs 2

Notation: RE14 Verwaltungsverfahrenrecht

Anschlussberufung (DE)

Hinweis: VwGO § 127

Notation: RE15 Verwaltungsprozeßrecht

Anschlussrechtsprechung (DE)

Notation: REOO Recht (allgemein)

Die jeweils vergebene Systemstelle kennzeichnet das entsprechende Rechtsgebiet, in das der Deskriptor einzuordnen ist.

## 1 Öffentliches Recht

- 11 Völkerrecht
- 12 Staats- und Verfassungsrecht (Asylrecht)
- 13 Verwaltungsrecht (Ausländerrecht)
- 14 Verwaltungsverfahrenrecht (Asylverfahrensrecht)
- 15 Verwaltungsprozeßrecht VwGO, EntlG
- 16 Zivilprozeßrecht ZPO
- 17 Sonstiges Verfahrensrecht (außer 19 – formell)
- 18 Strafrecht
- 19 Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Prozeßrecht

## 2 Privatrecht

- 21 Bürgerliches Recht BGB
- 22 ZSEG – Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
- 23 BRAO – Bundesrechtsanwaltsordnung
- 24 BRAGO – Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung

Diese Form des Thesaurus beinhaltet alle Deskriptoren und damit alle Inhalte im Überblick und gibt dem Benutzer, der vorwiegend mit Deskriptoren sucht, einen ausführlichen Rechercheeinstieg.

Daneben wird ein Thesaurus angeboten, aufgegliedert nach Normen in alphabetischer Reihenfolge – den Normen sind die entsprechenden Deskriptoren beigelegt. Dieser Thesaurus wendet sich an den Benutzer, der vorwiegend normorientiert arbeitet und anhand einschlägiger Rechtsnormen eine Recherche vornehmen will.

Eine weitere Thesaurusmöglichkeit wird angeboten in der Sortierung nach Rechtsgebieten – entsprechend den vorhandenen Rechtsgebieten in alphabetischer Reihenfolge.

Der Thesaurus wendet sich an den Benutzer, der nach einer speziellen Rechtsmaterie sucht und sich einen Überblick über die dazu vorhandenen Probleme verschaffen will.

Eine letzte Thesaurusmöglichkeit besteht darin, diejenigen allgemeinen Deskriptoren alphabetisch aufzulisten, die keinerlei Rechtsbezug haben, die aber einen erläuternden, narrativen Charakter haben und denen eine inhaltserschließende Bedeutung dadurch zukommt.<sup>6</sup>

Die unterschiedlichen Möglichkeiten dieser Thesauri stehen den Benutzern bisher in konventioneller Form zur Verfügung.

### 4. Unterschiedliche Thesauri – verschiedene Benutzergruppen

Die Möglichkeit, unterschiedliche Thesaurusvariationen für unterschiedliche Benutzergruppen anzubieten, soll einen Beitrag zur Benutzerfreundlichkeit juristischer Datenbanken darstellen. Sachinteresse und Benutzerfreundlichkeit kennzeichnen einen Fachthesaurus. Diese Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen soll beispielhaft zeigen, daß nicht der Umfang eines Thesaurus unter Ausschöpfung aller grammatikalischer Kunstregeln allein bereits alles tun kann, um die Benutzerfreundlichkeit einer Datenbank zu garantieren.

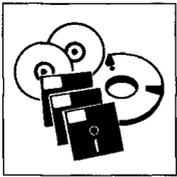
*b) Thesaurus alphabetisch nach Normen*

*c) Thesaurus alphabetisch nach Rechtsgebieten*

*d) Thesaurus alphabetisch nach allgemeinen Deskriptoren*

*Benutzerfreundlichkeit*

<sup>6</sup> z. B. Abstammung, VG Braunschweig vom 08.10.1991, Az: 5 A 422/88



IL Der Thesaurus „ASYLIS-Recht“ des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Prinzipien der Deskriptorenvergabe

Der Thesaurus „ASYLIS-Recht“ ist entsprechend den zuvor aufgeführten Strukturprinzipien entwickelt worden. Es werden definierte Begriffe entsprechend den Benutzerbedürfnissen und der Rechtsmaterie vergeben.

Aber auch die Vergabe der Deskriptoren erfolgt nach bestimmten Regeln.

### 1. Deskriptorenvergabe bei problemorientierten Ausführungen durch das erkennende Gericht

Bei der Deskriptorenvergabe in „ASYLIS-Recht“ gilt der Grundsatz, daß ein Deskriptor nur dann vergeben wird, wenn zu dem darin enthaltenen Problem auch seitens des erkennenden Gerichts Ausführungen gemacht werden.<sup>7</sup> Es werden also keine Deskriptoren vergeben, die im Entscheidungstext zwar genannt sind, zu denen aber keinerlei inhaltliche Aussage gemacht wird.

Eine solche Deskriptorenvergabe allein aufgrund des Index wäre auch nicht sinnvoll, denn dies würde zu einer Inflation der Vergabe von Deskriptoren führen.

Der Benutzer sucht bei seiner Recherche nicht nach dem Begriff, er sucht nach einer Aussage zum Problem, nach einer inhaltlichen Auseinandersetzung.<sup>8</sup> Deshalb orientieren sich bei „ASYLIS-Recht“ die Deskriptoren eng an der gesetzlichen Systematik und an der juristischen Denkmethode.

### 2. Deskriptoren für Einzelprobleme

Sofern ein Einzelfall dokumentiert wird, werden die dabei aufgetretenen Probleme nicht einzelfallbezogen beschrieben, wenn das Problem bereits unter einen vorhandenen Deskriptor subsumiert werden kann.

Kommt es hingegen wirklich auf den Einzelfall an und tritt bei den Deskriptoren eine Lücke auf, wird ein einzelfallbezogener Deskriptor vergeben.<sup>9</sup> Dies geschieht, wenn ein Problem zwar nicht häufig auftritt, aber jederzeit suchbar sein muß. Die Vergabe eines Deskriptors richtet sich dabei auch nach Erfahrungswerten aufgrund der Informationsvermittlung, die immer mit dem Dokumentationsprozeß verbunden sein muß.

### 3. Eigener Informationsgehalt bestimmter Deskriptoren – ohne Ausführungen im Kurzreferat

Vom Grundsatz der problembezogenen Deskriptorenvergabe gibt es eine Ausnahme. Es werden eine Reihe von Deskriptoren vergeben, die in sich eine abschließende, aber für den Benutzer zusätzliche Information enthalten, zu denen aber im Kurzreferat keine weiteren Ausführungen gemacht werden müssen. Diese Begriffe werden im folgenden kurz dargestellt.

„Einzelfall“

Der Deskriptor wird vergeben, wenn nicht die Kammer, sondern der Einzelrichter über einen Rechtsstreit entscheidet. Die Übertragung eines Asylrechtsstreites in 1. Instanz auf den Einzelrichter ist möglich, wenn die Rechtssache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher bzw. rechtlicher Hinsicht aufweist, § 31 AsylVfG a. F., § 76 AsylVfG n. F.<sup>10</sup> Der Benutzer hat durch diesen Deskriptor die Kurzinformation, daß die Probleme der ausgewerteten Entscheidung vom erkennenden Gericht nicht als sachlich bzw. rechtlich schwierig eingestuft worden sind.

„Folgeantrag/beachtlicher Folgeantrag“

Dieser Deskriptor wird vergeben, wenn ein Folgeantragsverfahren im Asylverfahren vorliegt, an welches besondere Anforderungen zu stellen sind. Auf die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen gibt der Deskriptor einen Hinweis.<sup>11</sup>

„Offensichtlich unbegründeter Asylantrag“

Die Vergabe dieses Deskriptors erfolgt dann, wenn das Bundesamt einen Antrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt hat, hingegen die Klage vor dem Verwaltungsgericht als schlicht unbegründet abgelehnt worden ist. In diesen Fällen liegt eine Abweichung der behördlichen Entscheidung von der gerichtlichen

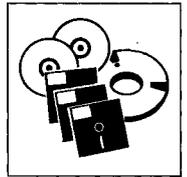
<sup>7</sup> BVerwG vom 22.01.1991, Az: 9 C 88/90 – politische Verfolgung: ein Begriff, den man im Asyl-/Ausländerrecht bei jeder dokumentierten Gerichtsentscheidung vergeben könnte

<sup>8</sup> BVerfG vom 12.03.1992, Az: 2 BvR 1353/89 u. a. – richterliche Überzeugungsbildung

<sup>9</sup> VG Stuttgart vom 23.06.1987, Az: A 14 K 8009/85; VGH Mannheim vom 30.11.1987, Az: A 13 S 1145/87 – Verwirkung von Rechtsbehelfen

<sup>10</sup> VG Gelsenkirchen vom 05.08.1992, Az: 10 K 11130/89 – Einzelrichter

<sup>11</sup> VG Aachen vom 27.04.1992, Az: 3 K 1658/91.A; VG Ansbach vom 23.01.1992, Az: AN 18 K 90.41303 – Folgeantrag



Entscheidung vor. In diesem Ergebnis liegt also auch eine eigenständige Information, für die es im folgenden Kurzfazit keiner eigenen Ausführungen bedarf – es sei denn, grundsätzliche, dogmatische Ausführungen zum Problem werden gemacht. Dieser Grundsatz hat Geltung für alle Deskriptoren.<sup>12</sup>

Dieses Schlagwort wird ebenfalls als Index für den Ausgang des Verfahrens vergeben. Dem Benutzer wird die Information weitervermittelt, daß gegen Entscheidungen mit dieser Tenorierung ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, § 32 Abs. 6 AsylVfG a. F. / § 78 AsylVfG n. F.<sup>13</sup>. Werden beide Deskriptoren vergeben, „offensichtlich unbegründeter Asylantrag“ und „offensichtlich unbegründete Klage“, so liegt für den Benutzer die Information darin, daß die Entscheidungen im verwaltungsbehördlichen und im gerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen.

Sodann gibt es Deskriptoren, die die Einordnung einer Gerichtsentscheidung in das allgemeine Gefüge der Rechtsprechung indizieren.

Der Deskriptor „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ indiziert die Auseinandersetzung mit einem strittigen Problem in der Rechtsprechung, betroffen davon ist die Würdigung faktischer und rechtlicher Problemfälle.<sup>14</sup>

„Änderung der Rechtsprechung“ wird vergeben, wenn eine Kammer bzw. ein Senat eines erkennenden Gerichts seine Auffassung zu einem strittigen Problem faktischer oder rechtlicher Art verändert.<sup>15</sup>

Die Vergabe des Deskriptors „Anschlußrechtsprechung“ erfolgt, wenn sich ein erkennendes Gericht der Rechtsmeinung des BVerwG/BVerfG anschließt und sich mit der jeweiligen Grundsatzentscheidung inhaltlich auseinandersetzt. Aber auch fortschreibende Entscheidungen des BVerwG/BVerfG werden erfaßt. Berücksichtigt wird die Instanzenrechtsprechung insgesamt, also auch die Rechtsprechung erster Instanz, da bezüglich der ersten Instanz für diese Datenbank ein spezielles Benutzerinteresse vorliegt.<sup>16</sup>

Die Vergabe der Deskriptoren „Berufungszulassung, Revisionszulassung, Sprungrevision“ zeigt dem Benutzer an, daß eine Entscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist, sondern daß eine Überprüfung in der nächsthöheren Instanz vom erkennenden Gericht zugelassen wird.<sup>17</sup> Die Deskriptoren werden nur in den Fällen der gerichtlichen Rechtsmittelzulassung vergeben. Nicht berührt sind etwa die Fälle, bei denen aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtsmittelzulassung erfolgt.

#### 4. Erläuternde, narrative Deskriptoren

Neben den vorgenannten Schlagworten, die sowohl problembezogen als auch mit einem eigenen Kurzinformationsgehalt vergeben werden, gibt es eine weitere Kategorie von Deskriptoren. Es handelt sich dabei um Begriffe, die kein rechtliches Problem beinhalten, die auch keine zusätzliche rechtliche Kurzinformation enthalten, die aber den notwendigen faktischen Bezug herstellen.

Dies sind Deskriptoren mit beschreibendem, erläuterndem, narrativem Charakter, die Aufschluß über die tatsächlichen Verhältnisse in einem Herkunftsland geben und die einer Auseinandersetzung in bezug auf ihre Asylrelevanz bedürfen (z. B. Bürgerkrieg, Sippenhaft, Desertion u. v. m.).<sup>18</sup>

Diese vier Hauptgruppen von Deskriptoren geben bereits eine in sich geschlossene Kurzinformation über die im Dokument abgehandelten Rechts- und Sachprobleme, über die rechtliche Schwierigkeit des Verfahrens, über den Ausgang des Verfahrens und über die Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung.

Eine erste Filterung des Informationsangebotes auf einen Blick ist damit für den Benutzer möglich. Da die Beschleunigung des Verfahrens ein Gesichtspunkt ist, der bei dieser Rechtsmaterie so sehr in den Vordergrund gerückt ist, kann sich also auch der Benutzer bereits mit diesen Kurzinformationen einen schnellen ersten Problemüberblick verschaffen.

„Offensichtlich unbegründete Klage“

„Einheitlichkeit der Rechtsprechung“

„Änderung der Rechtsprechung“

„Anschlußrechtsprechung“

„Berufungszulassung, Revisionszulassung, Sprungrevision“ (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 AsylVfG a. F., § 78 AsylVfG n. F., § 132 VwGO, § 134 VwGO)

Beispiele: Bürgerkrieg, Sippenhaft, Desertion

<sup>12</sup> VG Würzburg vom 20.07.1992, Az: W 8 K 92.30082 – offensichtlich unbegründeter Asylantrag

<sup>13</sup> VG Sigmaringen vom 17.06.1992, Az: A 7 K 10.367/92 – offensichtlich unbegründete Klage

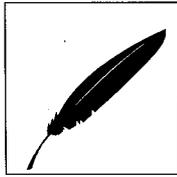
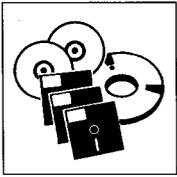
<sup>14</sup> VG Düsseldorf vom 13.07.1992, Az: 23 K 1337/91.A – Einheitlichkeit der Rechtsprechung

<sup>15</sup> VGH Kassel vom 11.05.1992, Az: 13 UE 1682/88 – Änderung der Rechtsprechung

<sup>16</sup> BVerwG vom 18.05.1992, Az: 9 C 5/92 – Anschlußrechtsprechung

<sup>17</sup> VGH Kassel vom 16.06.1992, Az: 13 TE 823/91; VG Aachen vom 27.04.1992, Az: 3 K 1658/91.A – z. B. Berufungszulassung

<sup>18</sup> VG Karlsruhe vom 17.10.1991, Az: A 9 K 4225/90 – Desertion; VG Braunschweig vom 29.05.1992, Az: 1 A 1127/91 – Bürgerkrieg; OVG Lüneburg vom 25.03.1992, Az: 4 L 1899/91 – Sippenhaft



*Gesetzsystematik oder  
Rechtsprechungsgrundsätze*

*Staatsschutzdelikte*

*Abschiebungsverbot*

*Spezielle Thesauri*

*Einheitlicher  
Dokumentationsprozeß*

*Subsumtion getroffener  
Feststellungen unter Deskriptor*

### 5. Die logische Reihenfolge der Deskriptorenvergabe

Die Reihenfolge der Deskriptoren erfolgt nicht willkürlich.

Grundsätzlich werden die Schlagworte in der Reihenfolge der in der Auswertung abgehandelten Probleme vergeben.

Werden dabei Deskriptoren vergeben, die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm sind, werden sie entsprechend der Reihenfolge der Gesetzssystematik vergeben. Für nicht ausdrücklich vorhandene Tatbestandsmerkmale wird die Reihenfolge gewählt, die durch die Rechtsprechung entsprechend entwickelt worden ist (so bei Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG die Frage, wann eine Gruppenverfolgung unmittelbar bzw. mittelbar gegeben ist – die Deskriptoren folgen dann so: Gruppenverfolgung, unmittelbare Verfolgung, mittelbare Verfolgung etc.). Allerdings besteht auch hier eine Besonderheit – bei gewissen Problemstellungen gibt es logische Deskriptorenketten.

Hervorzuheben ist hier eine Fallgruppe von Gerichtsentscheidungen, die sich mit Normen des ausländischen Strafrechts auseinandersetzen und eine Bewertung der Asylrelevanz des politischen Strafrechts in bestimmten Staaten vorzunehmen haben.<sup>19</sup>

Entscheidend bei der Prüfung der Asylrelevanz von sog. Staatsschutzdelikten ist die ihnen innewohnende Verfolgungsmotivation. Also werden in diesen Fällen die Deskriptoren „Staatsschutzdelikt – Verfolgungsmotivation“ vergeben in bezug auf ein mögliches positives, aber auch negatives Prüfungsergebnis.<sup>20</sup>

Eine ebenso logische Reihenfolge der Deskriptorenvergabe erfolgt bei der Prüfung eines Abschiebungsverbotes im Zusammenhang mit der Prüfung des Problems der Zumutbarkeit der Rückkehr. Hierbei werden also die Deskriptoren „Abschiebungsverbot – Zumutbarkeit der Rückkehr“ vergeben. Auch hierbei ist eine Prüfung mit positivem bzw. negativem Ergebnis eingeschlossen.<sup>21</sup> In diesen Fällen indizieren die Deskriptoren, daß das erkennende Gericht eine entscheidungserhebliche Frage problematisiert, ohne daß jedoch ein Ergebnis vorweggenommen wird.

## C. Zusammenfassung

### I. Benutzerfreundlichkeit eines Spezialthesaurus

Ein Thesaurus hat das Ziel, den mit der entsprechenden Rechtsmaterie beschäftigten Benutzern mit ihren Recherchen zu speziellen Problemen möglichst schnell und treffend zu einem Erfolg zu verhelfen.

Es empfiehlt sich daher, bei der Dokumentation spezieller Rechtsgebiete über den definierten Thesaurusbegriff hinauszugehen und spezielle Thesauri zu entwickeln, die sich an der betreffenden Rechtsmaterie einerseits und an den entsprechenden Benutzerinteressen andererseits orientieren.

Dazu ist es erforderlich, eine zunächst entstandene Begriffssammlung zu strukturieren, Begriffe zu definieren und die Deskriptoren im Dokumentationsprozeß aufgrund spezieller Kriterien möglichst einheitlich zu vergeben.

Unterschiedliche mit der Auswertung von Gerichtsentscheidungen befaßte Dokumentare bearbeiten die Dokumente dann nach einheitlichen Gesichtspunkten. Bei der Dokumentation von speziellen Rechtsgebieten empfiehlt es sich, die Deskriptoren den einschlägigen Normen zu entnehmen und die auszuwertenden Feststellungen darunter zu subsumieren. Auch dadurch wird ein einheitlicher Dokumentationsprozeß gewährleistet. Eine gezielte Suche nach entsprechenden Dokumenten ist möglich; zu den Deskriptoren werden problemorientierte Feststellungen der erkennenden Gerichte in den entsprechenden Entscheidungen wiedergegeben. Damit wird den Interessen der Benutzer entsprochen:

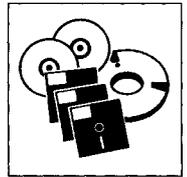
Nicht die Wiedergabe eines Deskriptors aus dem Dokument ist entscheidend, sondern die dazu getroffenen entscheidungserheblichen Feststellungen des jeweils erkennenden Gerichts. Sie sind entscheidend für die Lösung einer Benutzerrecherche. Die getroffenen Feststellungen müssen als zu dem jeweiligen Deskriptor gehörend erkannt und unter ihn sub-

<sup>19</sup> BVerwG vom 11.05.1992, Az: 9 B 244/91 – Staatsschutzdelikt Türkei; OVG Lüneburg vom 09.07.1990, Az: 11 L 19/89 – Staatsschutzdelikt Türkei

<sup>20</sup> OVG Münster vom 15.05.1987, Az: 19 A 10062/85 – Staatsschutzdelikt Jugoslawien

<sup>21</sup> VG Gelsenkirchen vom 05.08.1992, Az: 10 K 11130/89 – Abschiebungsverbot – Zumutbarkeit der Rückkehr; VG Hannover vom 11.05.1992, Az: 10 A 1154/91 – inländische Fluchtalternative – Zumutbarkeit der Rückkehr

sumiert werden. Das ist benutzerfreundliche Thesaurusarbeit. Deshalb müssen mit der Auswertung juristischer Texte juristisch ausgebildete Dokumentare befaßt sein. Diese Art von Thesaurusarbeit setzt die Kenntnis der juristischen Denkmethode voraus.



## II. Thesauruspflege und Thesaurusumfang

Ein Thesaurus und insbesondere ein Rechtsthesaurus ist ständigen Veränderungen unterworfen.

Normen verändern sich, sie bekommen neue Inhalte. Dadurch verändern sich auch die Deskriptoren. Daher bedarf ein Spezialthesaurus ständiger intensiver Pflege und Betreuung, jede Änderung muß geprüft und entsprechend eingefügt werden, damit die Verbindung Dokument-Benutzer beständig funktionieren kann.

Aber auch bezüglich des Umfangs eines Thesaurus ist ständige Pflege und Betreuung erforderlich. Ein Thesaurus sollte hinsichtlich seines Umfangs überschaubar bleiben. Deskriptoren sollen stets problemorientiert aufgenommen werden. Bei der Verschlagwortung von Problemen ist stets zu prüfen, ob das vorhandene Instrumentarium an Deskriptoren ausreicht.

Die Prüfung erfolgt anhand der bestehenden Deskriptorenstruktur im Zusammenhang mit den jeweiligen Prinzipien der Vergabe im Verhältnis zu den Benutzerinteressen.

Entstehen bei dieser Prüfung echte Lücken in der Deskriptorenvergabe, ist die Neuaufnahme eines Deskriptors geboten.

Ein Thesaurus, der seine Regeln verletzt, verliert seine Funktion, wird dann ein unbrauchbares Instrumentarium.

Damit ein Thesaurus seine Funktion als Bindeglied zwischen Dokument und Benutzerinteresse aufrechterhalten kann, bedarf er also einer ständigen redaktionellen Begleitung.

Die redaktionelle Begleitung ist Hüterin eines Thesaurus; es ist eben wie bei einem wirklichen Schatz: auch er muß gehütet und behütet werden!

*Umfang und Überschaubarkeit*

*Redaktionelle Begleitung als Hüterin eines Thesaurus*



**Steuer-  
Leitsatz-  
Datenbank**

**LStD-INFO**  
*anfordern bei*

### Inhalt:

Die gesamten im Bundessteuerblatt seit 1980 veröffentlichten BFH-Urteile im Leitsatz.

### Einfachste Recherche:

Alle Bedienungsmöglichkeiten einer modernen Retrievalsoftware. Durch Eingabe von beliebigen Suchworten/Begriffen, durch zahlreiche Verknüpfungsmöglichkeiten wie UND, ODER, NICHT finden Sie relevante Leitsätze in Sekundenbruchteilen.

### Enormer Zeitgewinn:

Die recherchierten Leitsätze werden am Bildschirm oder über Drucker ausgegeben und können selbstverständlich auch in Ihre Textverarbeitung kopiert werden.

### Der Preis:

Nur DM 348,60 zzgl. 15% MwSt.  
wahlweise auf CD-ROM oder Disketten für Festplatte.

**Auch als Modul für die WStD - Wirtschafts- und Steuer-Datenbank verfügbar!**

**DIE VERLAG H.Schäfer GmbH**  
Postfach 2243 , W - 6380 Bad Homburg  
T: 06172-9583-0 Fax: 06172-71288

**Senden Sie mir kostenlos und unverbindlich Informationsmaterial zur LStD.**

Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

*Bücher, Broschüren  
Datenbanken  
Loseblattwerke  
Steuertabellen  
Zeitschriften*

**DIE VERLAG  
H. Schäfer GmbH**